

An die
Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
Frau Schoppe

Informationsvorlage

zu TOP 1 / 7 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02.02.2010

Änderung des Verfahrensrechtes in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

Am 1. September 2009 ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Kraft getreten. Die Neuerungen zielen darauf ab, dass familiäre Streitigkeiten vor Gericht so fair und schonend wie möglich, insbesondere für die betroffenen Kinder, ausgetragen werden. Das gerichtliche Verfahren wird dazu erstmals in einer einzigen Verfahrensordnung zusammengefasst und völlig neu geregelt. Durch das FamFG wurde die sachliche Zuständigkeit der Familiengerichte erweitert. Somit fallen Verfahren, die die Vormundschaft / Pflegschaft für Minder-jährige oder die Adoption betreffen, ebenso wie sämtliche Gewaltenschutzsachen und Wohnungs-zuweisungs-/ Hausratssachen in die Zuständigkeit des Familiengerichtes.

Das FamFG ist in 9 Bücher gegliedert. Die Mitwirkung des Jugendamtes ist in den Büchern 2 und 3, Verfahren in Familiensachen und Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen, festgelegt.

Die Mitwirkung des Jugendamtes/Allgemeinen Sozialen Dienst liegt schwerpunktmäßig in Verfahren in Kindschaftssachen.

Kindschaftssachen sind Verfahren, die

- die elterliche Sorge
- das Umgangsrecht
- die Kindesherausgabe
- die Vormundschaft
- die Pflegschaft oder gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minder-jährigen oder für eine Leibesfrucht (§§ 1631b, 1800, und 1915 BGB)
- die Genehmigung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen
- die Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung eines Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
- die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz betreffen.

Neue Begriffe

Durch das neue Gesetz ändern sich auch bisher gebräuchliche Begriffe. „Prozess“ oder „Rechtsstreit“ wird zum „Verfahren“. Statt „Klage“ wird die Bezeichnung „Antrag“ verwendet, Kläger(innen) werden zu „Antragsstellern/Antragsstellerinnen“, „Beklagte“ bekommen die Bezeichnung „Antragsgegner(in)“ und „Parteien“ sind ab jetzt „Beteiligte“, die „Verfahrenspflegschaft“ wird zum „Verfahrensbeistand“.

Das Vorrang- /Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG) sowie das Hinwirken auf Einvernehmen (§ 156 FamFG)

Mit dem neuen Gesetz sollen bestimmte Verfahren in Kindschaftssachen zügiger durchgeführt und die Stellung des Kindes, seine Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte gestärkt werden. Das Gesetz fordert in jeder Lage des Verfahrens von den beteiligten Akteuren, wie Eltern, Kinder, Anwälte, Gericht, Jugendamt, Beratungsstellen etc, dass auf ein Einvernehmen der Beteiligten hingewirkt wird, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Im Einzelfall kann das Gericht dem Verfahrensbeistand als auch dem Sachverständigen zusätzlich die Aufgabe übertragen, am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Obwohl eine vom Willen der Eltern getragene Lösung besser ist als eine vom Gericht angeordnete, zeigt die Praxis, dass es Sachverhalte gibt, in denen ohne eine gerichtliche Entscheidung eine dem Kindeswohl entsprechende praktikable Regelung nicht möglich ist. Bei der Prüfung der Gefährdung des Kindeswohls ist nicht nur der Entzug der elterlichen Sorge als Handlungsoption in den Blick zu nehmen. Entsprechend dem Grad der konkreten Gefährdung sind den Eltern differenzierte Auflagen zu erteilen, die das Gericht, in der Regel nach ca. 3 Monaten zu überprüfen hat.

Im Rahmen des Vorrang- und Beschleunigungsgebot muss das Gericht spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens einen Termin anberaumen. Darin hat es mit den Beteiligten und dem Jugendamt das jeweilig anhängige Verfahren, das den Aufenthalt, das Umgangsrecht, die Herausgabe eines Kindes oder die Gefährdung des Kindeswohls betreffen kann, zu erörtern. Die Regelung zielt darauf ab, die oftmals lange Verfahrensdauer in Kindschaftssachen zu verkürzen und einen Abbruch des Umgangs zu vermeiden. So hat das Gericht auch im Falle einer Anordnung einer schriftlichen Begutachtung dem/der Sachverständigen eine Frist für die Einreichung des Gutachtens zu setzen.

Das Familiengericht hat in Verfahren, die ein Kind betreffen, das Jugendamt anzuhören bzw. die Anhörung unverzüglich nachzuholen, wenn diese wegen Gefahr in Verzug unterblieben ist.

Im Rahmen der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren nach § 50 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht im ersten Anhörungstermin „über den Stand des Beratungsprozesses“ zu informieren.

Sollte in diesem Termin über den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes keine einvernehmliche Regelung erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Das bedeutet, dass das Familiengericht kurzfristig über die Regelung des Sorge- und/oder Umgangsrechtes entscheidet, bis die Eltern durch die Teilnahme an einer Beratung oder durch eine Begutachtung ggf. zu einer einvernehmlich getroffenen Regelung finden, die dann vom Gericht als Vergleich festgehalten wird, immer unter der Voraussetzung, dass das Kindeswohl gesichert ist. Die Möglichkeit des Gerichtes, die Teilnahme an einer Beratung anzuordnen, ist neu.

Trennungs- und Scheidungsberatung im Jugendamt / Mitwirkung des ASD in gerichtlich anhängigen Familiensachen nach dem FamFG

Von den allgemeinen Anforderungen bei der Beratungsarbeit im Rahmen von Trennung und Scheidung gehört die Beratung von hochstrittigen Trennungsparen zu den schwierigsten aller Beratungstätigkeiten.

Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Das Jugendamt hat diese Beratung kostenfrei zu gewähren. Der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) als auch die Städt. Erziehungsberatungsstelle (EB) bieten im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung eine Trennungs- und Scheidungsberatung gemäß § 17 SGB VIII an. Darüber hinaus können Eltern jede Stelle, die Beratung nach § 17 SGB VIII anbietet, nutzen.

In der Trennungs- und Scheidungsberatung (T u. S) sind oftmals Kommunikationsschwierigkeiten Thema. Die Eltern werden in ihrer Eigenverantwortung unterstützt, eine Regelung für ihre „nacheheliche“ Elternschaft zu vereinbaren. Werden Eltern jedoch erkennbar ihrer Erziehungsverantwortung nicht gerecht, ist die T u. S zu beenden und ggf. eine Hilfe zur Erziehung einzuleiten. Beratungsinhalte stehen unter dem besonderen Vertrauensschutz, der nur bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung durchbrochen werden darf.

Erlangen Eltern im Rahmen der Beratung kein Einvernehmen über die elterliche Sorge oder den Umgang, können sie bei Gericht entsprechende Anträge stellen, um zu ihrem vermeintlichen Recht zu kommen. Doch wenn Familiengerichte entscheiden, produzieren sie Sieger und Verlierer. Dies führt eher nicht zu einer wirklichen Befriedigung und Stabilisierung der Familie. Der „Kampf ums Kind“ und das vermeintliche Recht wird mit subtileren und /oder gröberen Mitteln weiter geführt.

Mit einer Antragstellung bei Gericht endet die Beratung nach § 17 SGB VIII sowohl beim ASD als auch bei der EB. Die ASD Sachbearbeiter(innen) werden bei Vorliegen entsprechender Anträge vom Gericht im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 50 SGB VIII involviert. Hier ändert sich die Rolle der Sachbearbeiter(innen). Das Jugendamt hat das Gericht über die psychosozialen Aspekte, die für die künftigen Familienbeziehungen hilfreich sein können und die erzieherischen und sozialen Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes /Jugendlichen, die für das Gericht bei seiner Verfahrensgestaltung und ggf. Entscheidungsfindung von Bedeutung sein können zu informieren. Zudem berichtet das Jugendamt ggf. über bereits angebotene und erbrachte Leistungen und deren Inanspruchnahme oder weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

An dieser Stelle ist aufgrund des Rollenwechsels ein Sachbearbeiterwechsel nicht zwingend erforderlich, wenn dies mit den Beteiligten kommuniziert und deren Einverständnis gegeben ist.

Auswirkungen des neuen FamFG auf die Aufgabenerledigung des ASD

Neu im Rahmen des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes ist, dass das Jugendamt, innerhalb von 4 Wochen, bis zum ersten gerichtlichen Erörterungstermin, möglichst Gespräche mit Eltern und Kindern zu führen hat, um das Gericht über den Stand des „Beratungsprozesses“ und zu den vorab genannten Aspekten zu informieren.

Ebenfalls neu ist, dass das Jugendamt auf seinen Antrag hin Beteiligter im Verfahren werden kann. Anstatt wie bisher „lediglich“ eine bestimmte Beweiserhebung anzuregen, kann das Jugendamt nun z.B. formell Beweisanträge stellen. Damit können dem Jugendamt aber auch Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Beteiligtenstellung wird nach bisheriger Einschätzung eher die Ausnahme bleiben.

Ordnet das Gericht im ersten Erörterungstermin die Inanspruchnahme einer Beratung (3-6 Monate) an, ist zu klären, welche Fachlichkeit für den Beratungskontext geeignet ist.

Die Beratung im ASD unterscheidet sich von der Beratung der EB. Im ASD geht es schwerpunktmäßig um die Erarbeitung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und des Umganges (wo hat das Kind seinen Lebensmittelpunkt, wie sind verlässliche und unterstützte Kontakte des Kindes zum nicht betreuenden Elternteil zu erreichen, Regelung von: Ferienzeiten, Kontakte zur erweiterten Familie und Regelung von Verantwortlichkeiten z.B. in Bezug auf Schule, Gesundheit etc.). In der EB geht es vielmehr um die Identifikation der psychischen Konfliktdynamik in der Gefühle von Enttäuschung, Kränkung, Wut, Eifersucht und Existenzangst das Verständnis der Eltern für die psychische Entwicklung und die Bedürfnisse ihres Kindes / ihrer Kinder beeinträchtigt ist und um das Bestreben, angesichts belastender Folgen der Strittigkeit auf die Kinder, eine einvernehmungsfähige Kooperation der Eltern zu erarbeiten.

Sofern die angeordnete Beratung der Fachlichkeit dem ASD und nicht der EB zuzuordnen ist, kann ein Sachbearbeiterwechsel erforderlich sein. Die ASD-Sachbearbeiter(innen) können als Mitwirkende im gerichtlichen Verfahren nicht gleichzeitig die dem Vertrauensschutz unterliegende (Trennungs- u. Scheidungs-) Beratung durchführen. Die künftige Arbeitsorganisation hat dies zu berücksichtigen.

Es bleibt abzuwarten, wie häufig das Gericht auf die Möglichkeit der Anordnung einer Beratung zurückgreifen wird und welche Fachlichkeit des ASD und der EB den Erfordernissen der Beratung genügen wird, auch davon ausgehend, dass bereits andere Versuche, Einvernehmen zu erzielen, nicht zum Ziel geführt haben, es also in der Regel um interventionsresistente Hochkonflikt-Familien geht.

Das FamFG wird Auswirkungen im Arbeitsalltag des ASD haben. Derzeit absehbar sind notwendig werdende Terminverschiebungen, um in der Kürze der Zeit die Familienmitglieder vor dem Erörterungstermin kennenzulernen bzw. den vom Gericht festgelegten Erörterungstermin wahrzunehmen. Durch das FamFG ergibt sich neben den Kindeswohlgefährdungsmeldungen ein weiterer Bereich der im Fall des Falles eine hohe terminliche Flexibilität fordert, ggf. zum Nachteil langfristiger Terminplanungen im Rahmen prozesshafter Begleitungen. Von den Sachbearbeiter(innen) ist eine hohe Fachlichkeit im Konfliktmanagement, Entscheidungssicherheit und Flexibilität gefordert.

Dichte Umgangskontakte zum nicht betreuenden Elternteil nützen dem Kind, wenn Kontakt und Kommunikation zwischen den Eltern konstruktiv sind. Sie belasten aber das Kind, wenn die Beziehung zwischen den Eltern von Feindseligkeit geprägt ist und wenn Koalitionsdruck ausgeübt wird. So darf bei der Gestaltung des Umgangs nicht nur die Beziehungskontinuität im Blick sein, sondern es muss auch die damit verbundene Belastung des Kindes berücksichtigt werden. Das Ziel des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes, die oftmals lange Verfahrensdauer zu verkürzen und einen Abbruch des Umganges zu vermeiden, ist immer im Einzelfall am Kindeswohl zu prüfen.

Das Gericht hat die Möglichkeit kurzfristig eine Entscheidung zur Regelung des Sorge- und/oder Umgangsrechtes zu treffen, um die Eltern mittels angeordneter Beratung zu einer einvernehmlichen Regelung zu befähigen. Zudem haben auch die beteiligten Professionen auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken. Es ist zu erhoffen, dass in den hierfür geeigneten Familienkonstellationen somit frühzeitiger eine Beruhigung im „Kampf um das Kind“ eintritt und jahrelange, manchmal erst mit Volljährigkeit endende Auseinandersetzungen der Vergangenheit angehören werden.

In Vertretung

Angelika Mielke-Westerlage
Erste Beigeordnete